

RS UVS Kärnten 1996/10/23 KUVS- 1238/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1996

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes: "Betrifft Einspruch Mag.Zahl:

AG-00001/55177/96. Ich erhebe gegen den Bescheid vom 8.10.1996 Einspruch. Begründung: Die Strafe der Verwaltungsübertretung wurde ungeachtet des abschlägigen Bescheides der Berufung bereits mit ATS 200,-- beglichen und besteht daher kein weiterer Anlaß, einen Betrag von ATS 500,-- zu begleichen. Ich ersuche daher um Nachsicht" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at